

**DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN**
Kantonales Steueramt

Steuerbezug Kantons- und Gemeindesteuern: Zahlungsfristen und Zinsen / Rechtsmittel im Bezugsverfahren

Zahlungsfristen

Für die Steuern der natürlichen Personen gelten folgende Zahlungsfristen:

Bei Einkommens- und Vermögenssteuern

- 31.10. des Steuerjahrs, wenn bis zum 31.8. des Steuerjahrs in Rechnung gestellt;
- Ende des übernächsten Monats nach Rechnungsstellung, wenn nach dem 31.8. des Steuerjahrs in Rechnung gestellt (erstmalige Rechnungen sowie Mehrbeträge).

Bei Jahressteuern und Sondersteuern

(beispielsweise Grundstückgewinnsteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuern)

- Ende des übernächsten Monats nach Rechnungsstellung.

Bei Beendigung der Steuerpflicht endet die Zahlungsfrist 30 Tage nach Rechnungsstellung. Ein Konkurs/Nachlassvertrag zieht die sofortige Fälligkeit nach sich.

Auch die **provisorische Rechnung** wird trotz ihres vorläufigen Charakters zur Zahlung fällig. Die provisorische Rechnung kann auf Gesuch hin in ihrer Höhe angepasst werden. Das Gesuch ist bei der Finanzverwaltung der Wohnsitzgemeinde einzureichen. Rechtzeitig vor Ablauf der Zahlungsfrist (im September) erhalten die Steuerpflichtigen, die den (provisorischen) Betrag nicht oder nicht vollständig bezahlt haben, eine **Verfallanzeige**.

Die **Mahnung** der säumigen Steuerpflichtigen erfolgt nach Ablauf der Zahlungsfrist. Nach erfolgloser Mahnung wird die **Betreibung** eingeleitet.

Erscheint die Bezahlung der Steuer gefährdet, kann die Bezugsbehörde auch für einen nur mutmasslich geschuldeten Betrag jederzeit **Sicherstellung** verlangen. Dabei wird eine Sicherstellungsverfügung erlassen. Gegen die Sicherstellungsverfügung kann innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung beim Spezialverwaltungsgericht, Abteilung Steuern, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht. Die Sicherstellungsverfügung gilt als **Arrestbefehl** nach Art. 274 SchKG. Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen. Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Art. 278 SchKG ist nicht zulässig.

Zinsen

Bei Einkommens- und Vermögenssteuern

Gemäss Informationsschreiben "Neue Zinsregelung ab Steuerjahr 2014".

Bei den übrigen Steuern

Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung legt der Regierungsrat die **Vergütungszinsen** und die **Verzugszinsen** für jedes Kalenderjahr neu fest. Die für das betreffende Kalenderjahr festgesetzten Ansätze gelten auch für Steuerausstände zurückliegender Steuerjahre. Die Sätze der Vergütungs- und Verzugszinsen dürfen nicht mehr als 5 Prozentpunkte auseinander liegen.

Rechtsmittel im Bezugsverfahren

Bei **Anständen im Bezugsverfahren** (Zahlungsfrist, Stundung, Zins- und Skontoberechnung) hat der Gemeinderat als Bezugsbehörde der Einkommens- und Vermögenssteuern auf Verlangen eine beschwerdefähige Verfügung zu erlassen. Gegen die Verfügung können die Beteiligten innerhalb von 30 Tagen beim Spezialverwaltungsgericht, Abteilung Steuern, Rekurs erheben.

Kantonales Steueramt / 2014